

Geschäftsverzeichnissnr. 2177
Urteil Nr. 107/2002 vom 26. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 394 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. April 2001 in Sachen F. Van Espen gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 14. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ruft Artikel 394 des Einkommensteuergesetzbuches, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er es dem Beklagten ermöglicht, die Steuer der natürlichen Personen auf jeden Fall zu Lasten des Vermögens getrenntlebender Ehegatten, die getrennten Eintragungen in die Heberolle unterliegen, zu erheben, keine unverhältnismäßige und somit im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung den tatsächlich zusammenlebenden Ehegatten gegenüber hervor? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 394 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bestimmt in der vor seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung:

« Jeder Teil der Steuer im Zusammenhang mit den jeweiligen Einkünften der Ehepartner sowie der auf den Namen eines von ihnen in die Heberolle eingetragene Vorabzug darf ungeachtet des geltenden ehelichen Güterstandes zu Lasten aller eigenen und gemeinsamen Vermögensbestandteile der beiden Eheleute eingetrieben werden.

Jedoch darf weder der Teil der Steuer im Zusammenhang mit den Einkünften eines der Ehepartner, die aufgrund seines ehelichen Güterstandes eigene Einkünfte sind, noch der Mobiliensteuervorabzug oder der Berufsteuervorabzug, der auf den Namen eines von ihnen in die Heberolle eingetragen worden ist, zu Lasten der eigenen Vermögensbestandteile des anderen Ehepartners eingetrieben werden, wenn letzterer nachweist,

1. daß er sie vor der Eheschließung besaß;
2. oder daß sie aus einer Erbschaft oder einer Schenkung durch eine andere Person als seinen Ehepartner stammen;
3. oder daß er sie mit Mitteln erworben hat, die aus der Veräußerung solcher Vermögensbestandteile stammen;

4. oder daß er sie mit Einkünften erhalten hat, die ihm aufgrund seines ehelichen Güterstandes zufallen. »

B.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie die getrenntlebenden Ehegatten anders behandelt als die unverheiratet Zusammenwohnenden; die Erstgenannten gelten kraft Artikel 128 desselben Gesetzbuches für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende ab dem auf die tatsächliche Trennung folgenden Jahr, gelten aber für die Erhebung dieser Steuer als Ehegatten, während die Letztgenannten sowohl für die Berechnung als auch für die Erhebung der Steuer als Alleinstehende gelten.

B.3. Der Ministerrat sagt, daß, weil der durch die Steuerverwaltung auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellte Titel zu keiner einzigen Verpflichtung für die Ehegatten führen könne, er dann auch keine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung nach sich ziehen könne, und er ändert somit die Tragweite der präjudiziellen Frage, die sich auf die Erhebung der Steuer der natürlichen Personen zu Lasten des Vermögens getrenntlebender Ehegatten bezieht und die sich der Begründung des Verweisungsurteils zufolge auf den Behandlungsunterschied zwischen diesen Personen und den tatsächlich zusammenlebenden Paaren bezieht, die nicht Artikel 394 des EStGB 1992 unterliegen. Es steht den Parteien nicht zu, die Tragweite der präjudiziellen Fragen abzuändern.

B.4. Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Hof nicht die Rechtslage der unverheiratet Zusammenwohnenden, die eine Erklärung gesetzlichen Zusammenwohnens abgelegt haben, da die dem Verweisungsrichter vorgelegten Fakten dem Inkrafttreten von Titel *Vbis* des Zivilgesetzbuches über das gesetzliche Zusammenwohnen vorangehen.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 394 des EStGB 1992 wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine vom allgemeinen Recht abweichende Bestimmung aufrechterhalten wollte mit der Absicht, « einen einfach zu realisierenden Betrug hinsichtlich der Steuereintreibung zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 716/8, S. 57). Der Gesetzgeber hat insbesondere jede Möglichkeit zu einer geheimen Absprache zwischen den Eheleuten zuungunsten der Staatskasse unterbinden wollen. Aus den Vorarbeiten wird ebenfalls ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit dieser Maßnahme die Rechte der Staatskasse hinsichtlich der Eheleute auf gleiche Weise gewährleisten wollte, ungeachtet dessen, ob sie in Gütergemeinschaft oder Gütertrennung leben (ebenda).

B.5.2. Artikel 394 § 1 des EStGB 1992, der die Eintreibung eines jeden Teils der Steuer bezüglich der jeweiligen Einkünfte der Eheleute zu Lasten der eigenen Güter beider Eheleute ermöglicht, ist eine hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels relevante Maßnahme: die Vermeidung der Möglichkeit einer geheimen Absprache zwischen den Eheleuten, die auch bei Getrenntlebenden nicht ausgeschlossen werden kann, da die Trennung sich nicht auf den ehelichen Güterstand auswirkt.

B.5.3. Der Behandlungsunterschied zwischen getrenntlebenden Ehegatten einerseits und unverheiratet Zusammenwohnenden andererseits entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn es um die Festlegung der Regeln für die Erhebung der geschuldeten Steuer geht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gesetz mit der Festlegung des ehelichen Güterstands von (selbst getrenntlebenden) Ehegatten den vermögensrechtlichen Zustand Verheirateter mit einem spezifischen Charakter versieht, der eine Unterscheidung zwischen ihnen und den unverheiratet Zusammenwohnenden ermöglicht, konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, beschließen, das System der Steuerschuld von Ehegatten nicht auf die Personen auszudehnen, die mit dem Steuerschuldner in keiner Weise juristisch verbunden sind, selbst nicht, wenn sie mit ihm zusammenwohnen.

B.5.4. Überdies ist das zur Erreichung der Zielsetzung angewandte Mittel nicht unverhältnismäßig, da der Ehepartner des Steuerschuldners entsprechend Artikel 394 § 1 Absatz 2 einer Steuereintreibung zu Lasten eigener Güter entgehen kann, wenn er nachweist, daß einer der in dieser Bestimmung aufgezählten vier Fälle auf ihn zutrifft. Außerdem kann, wenn die Trennung zu einer Scheidung führt, die durch den Ehepartner des Steuerschuldners gezahlte Steuerschuld bei der Auflösung des ehelichen Güterstandes berücksichtigt werden.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 394 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es getrenntlebende Ehegatten anders behandelt als unverheiratet Zusammenwohnende.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior